

ORGANISATIONSREGLEMENT GC AMICITIA ZÜRICH (GCA) HANDBALLSEKTION DES GRASSHOPPER CLUB ZÜRICH

1. GRUNDLAGEN

Dieses Reglement wird gestützt auf Artikel 22 der Statuten des Grasshopper Club durch den Vorstand erlassen. Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe:

- Sektionsversammlung (nachfolgend Ziffer 4)
- Vorstand (nachfolgend Ziffer 5)
- Operative Leitung (nachfolgend Ziffer 6)
- Revisionsstelle (nachfolgend Ziffer 7)

2. HANDBALLSEKTION

2.1 Mitglieder

Die Sektion hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag an die Sektion, abhängig von der Mitgliedskategorie und von dem Team, in dem sie spielen. Die Mitgliederbeiträge werden von der Sektionsversammlung aufgrund des Vorschlags des Vorstandes festgesetzt. Der Vorstand kann begründete Ausnahmen gewähren. Alle Aktivmitglieder leisten Frondienste für die Sektion gemäss dem Fronarbeitsreglement.

2.2 Organisation

Der Vorstand legt eine geeignete Organisationsstruktur fest und definiert die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Funktionen.

2.3 Männer NLA

Die NLA Mannschaft der Männer ist ausgelagert in eine unabhängige juristische Einheit mit eigenem Präsidenten und eigenem Vorstand, mit eigener Budgetverantwortung, eigenem Rechnungswesen und eigener Revisionsstelle. Die Zusammenarbeit zwischen GCA und der NLA der Männer ist durch einen separaten Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Die Sektion hält gegenüber dem SHV die Lizenzen aller Mannschaften von GC Amicitia, inkl. NLA Männer, und alle individuellen Lizenzen der Spielerinnen und Spieler.

2.4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Sektion dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres.

Gemäss den Statuten des GC können Austritte nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, mit dreimonatiger Kündigungsfrist, also spätestens per Ende Februar. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Geschäftsjahres ist auf jeden Fall noch geschuldet.

3. ORGANE VON GCA

Die Organe von GCA sind

- die Sektionsversammlung
- der Vorstand
- die Operative Leitung
- die Revisionsstelle

4. SEKTIONSVERSAMMLUNG

Die Sektionsversammlung findet jährlich auf Einladung des Vorstandes statt, nicht später als 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Eingeladen werden und stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, Juniorenmitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Die Sektionsversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen

- sie unterbreitet Vorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung für die Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- sie genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Décharge zuhanden der Delegiertenversammlung
- sie wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung
- sie genehmigt das Budget zuhanden des Zentralvorstandes
- sie legt den Mitgliederbeitrag fest

Im Übrigen gilt Artikel 13 der Statuten.

5. VORSTAND

5.1 Wahl

Gemäss Art. 13 der Statuten des Grasshopper Club Zürich schlägt die Sektionsversammlung zuhanden der Delegiertenversammlung die Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor. Der Sektionspräsident und der Vorstand werden nach Art. 9 und Art. 21 der Statuten anhand der Vorschläge der Sektionsversammlung von der Delegiertenversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Sektion sein.

5.2 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Die ordentliche Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, in ausserordentlichen Fällen die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden, Zeit und Ort der Sitzung. Eine Sitzung kann auch per Videocall stattfinden. Der Präsident oder, bei dessen Abwesenheit, dessen Stellvertreter führt den Vorsitz. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vom Vorstand zu genehmigen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

5.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

5.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand übt die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 22 der Statuten aus. Insbesondere sind dies

- die strategische Führung der Sektion im Rahmen der Statuten und Wertvorstellungen des Grasshopper Club
- der Erlass eines Organisationsreglements

- die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die operative Geschäftsführung
- die Führung und Kontrolle der Finanzen, die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- die Überwachung der ordnungsgemässen Ausführung der von der Delegiertenversammlung, der Sektionsversammlung, des Zentralvorstands oder des Gesamtvorstands gefassten Beschlüsse
- die Ernennung und Abberufung der mit der operativen Leitung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung
- die Einstellung, Entlohnung und Entlassung aller Angestellten, Trainer und übrigen besoldeten Funktionäre
- Einhaltung des Ethik Statuts von Swiss Olympic

5.5 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Austreten aus dem Vorstand. Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben, resp. zu löschen. Der Vorstand kann dafür eine Bestätigung verlangen.

6. OPERATIVE LEITUNG

6.1 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitglieder der Operativen Leitung

Der Vorstand bestimmt im Rahmen der geltenden Organisationsstruktur die mit der operativen Leitung betrauten Personen und legt ihre Verantwortung, Kompetenzen und Verpflichtungen fest. Die mit der operativen Leitung betrauten Personen sind für die operative Leitung ihres Verantwortungsbereichs zuständig. Sie vollziehen die Beschlüsse des Vorstands und beantragen Vorhaben, über die der Vorstand zu entscheiden hat. Sie sind insbesondere für die Budgetierung der ihnen zugewiesenen finanziellen Mittel und die laufende Überwachung der finanziellen und sportlichen Entwicklung zuständig. Sie sorgen dafür, dass die Kostenbudgets nicht überschritten werden. Sie rekrutieren und führen die Funktionäre in ihrem Verantwortungsbereich. Sie stellen sicher, dass in ihrem Verantwortungsbereich das Ethik Statut von Swiss Olympic als auch die Wertvorstellungen des Grasshopper Club eingehalten werden.

6.2 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der operativen Leitung sind sich bewusst, dass sie in ihrer Funktion möglicherweise Zugang zu vertraulichen Informationen bekommen. Sie sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über solch vertrauliche Tatsachen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für arbeitsrechtliche Verhältnisse. Die Vertraulichkeit der Informationen bleibt auch für die Zeit nach ihrem Austreten aus ihrer Tätigkeit bestehen. Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben, resp. zu löschen. Der Vorstand kann dafür eine Bestätigung verlangen.

7. REVISIONSSTELLE

Gemäss Art 13 der Statuten des Grasshopper Club Zürich schlägt die Sektionsversammlung zuhanden der Delegiertenversammlung die Revisionsstelle zur Wahl vor. Die Revisionsstelle wird nach Art. 9 der Statuten von der Delegiertenversammlung gewählt.

8. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 4.5. 2025 in Kraft und ersetzt alle hiavor erlassenen Organisationsreglemente.

Zürich, 4. Mai 2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. K. 21'.

Der Präsident des Vorstands

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. K. 21'.

Ein weiteres Mitglied des Vorstandes